

schaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung der Kreisgerichte und geben ihnen weitere Anleitung zur richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben der Renate ist besonders dadurch charakterisiert, daß sie als kollektive Leitungsorgane die Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte durch Rechtsprechung leiten. Gleichzeitig erfüllen sie — sowohl als Senatskollektiv als auch jedes Senatsmitglied einzeln — mittels allgemeiner Methoden staatlicher Führungstätigkeit Aufgaben bei der Leitung der Rechtsprechung. Dies geschieht insbesondere durch analytisch-operative Tätigkeit sowie durch Anleitung und Kontrolle gegenüber den Kreisgerichten.

Damit nehmen die Senate im Prozeß der Leitung der Rechtsprechung eine relativ zentrale Stellung ein. Sie arbeiten die politisch-ideologischen Probleme der Rechtsprechung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium für ihr Sachgebiet heraus. Ihre Leitungstätigkeit muß dazu beitragen, die Richter der Kreisgerichte zu befähigen, eine qualifizierte Rechtsprechung mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit zu erzielen.

Die Einzelleitung der Rechtsprechung wird nach dem Modell des Stadtgerichts von Groß-Berlin und im Rahmen der vorgegebenen Leitungsstruktur auf allen Ebenen durch den Direktor und seine beiden Stellvertreter vollzogen. Dagegen sind die Vorsitzenden der Senate und der Leiter der Inspektionsgruppe Einzelleiter nur in ihrem jeweiligen Bereich. In bezug auf die Leitung der Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte treten jedoch nicht nur die Vorsitzenden der Senate bzw. der Leiter der Inspektionsgruppe, sondern auch deren Mitglieder als Leitungskader auf, wenn sie zur Durchsetzung von kollektiven Leitungsentscheidungen des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts auftragsgemäß analytisch-operativ oder kontrollierend tätig werden.

Eine wirksame Führungstätigkeit, die sich sowohl kollektiv als auch mittels Einzelleitung vollzieht, setzt die exakte Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Organe voraus. Dabei ist nicht nur die Frage entscheidend, welche Aufgabe durch welches Organ — ganz gleich, ob es sich um ein Kollegial- oder um ein Einzelleitungsorgan handelt — am besten zu lösen ist. Es ist auch die Frage nach dem Aufwand an Zeit, Kräften und Mitteln im Verhältnis zum Nutzen für eine richtige politisch-ideologische und fachliche Führung von großer Bedeutung.

Objektiv ist ein Kollegialorgan — beim Bezirksgericht besonders das Plenum und das Präsidium — das qualifizierte Leitungsinstrument im Verhältnis zur Einzelleitung, weil sich in ihm die Qualität der Entscheidung nicht nur infolge der Anzahl der Mitglieder summiert, sondern vor allem durch die kollektive Auseinandersetzung und gegenseitige Bildung und Erziehung potenziert. Andererseits kann ein Kollegialorgan nicht ständig tagen und Entscheidungen treffen. Das gilt insbesondere für das Plenum des Bezirksgerichts, aber auch für das Präsidium. Damit entsteht die praktische Frage nach der Auswahl der Probleme, die auf die Tagesordnung des Plenums bzw. des Präsidiums zu setzen sind. Bereits hier beginnt die Einzelverantwortung gegenüber dem Kollegialorgan zu wirken.

Bei der richtigen, nach führungspolitischen Gesichtspunkten vorzunehmenden Auswahl der Probleme und bei der effektiven Ausschöpfung der Möglichkeiten des Plenums und des Präsidiums trägt insbesondere der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter der Tagungen dieser Kollegialorgane eine hohe Verantwortung. Er hat zu sichern, daß sich die Planung des Plenums und

des Präsidiums auf die jeweiligen Schwerpunkte konzentriert, der Informationsbedarf exakt festgelegt wird, die Vorlagen mit einem hohen Reifegrad zur Beratung gelangen und die Mitglieder des Plenums und des Präsidiums vorbereitet zu den Tagungen erscheinen. Aber auch die anderen Mitglieder tragen die persönliche Verantwortung für die Qualität der Leitungstätigkeit des jeweiligen Kollegialorgans! Diese nehmen sie wahr durch sachdienliche Vorschläge bei der Arbeitsplanung und bei der qualitätsgerechten Ausarbeitung der dem Kollegialorgan vorzulegenden Materialien, wobei die den einzelnen Mitgliedern des Kollegialorgans zur Verfügung stehenden Informationen bestmöglich auszu-schöpfen sind, sowie durch ihr konstruktives Mitwirken in der Beratung.

Kollektivität der Leitung und persönliche Verantwortung bilden in diesem Prozeß eine Einheit. Diese Problematik versucht das Berliner Modell durch die exakte Bestimmung derjenigen Aufgaben zu lösen, die dem Plenum, dem Präsidium und den Einzelleitungsorganen des Stadtgerichts obliegen.

Grundlegende Aufgaben des Direktors des Stadtgerichts und seiner Stellvertreter

Im System der Leitung der Rechtsprechung kommt dem Direktor und seinen beiden Stellvertretern eine besondere Verantwortung zu. Das Modell des Stadtgerichts hebt hervor, daß der Direktor als Einzelleiter entscheidende Grundlagen und Voraussetzungen für eine wissenschaftliche, auf modernen Prinzipien der Führungstätigkeit beruhende Tätigkeit der Kollegialorgane des Stadtgerichts schafft. Er wirkt darauf hin, daß alle Mitarbeiter ihre berufliche Tätigkeit zutiefst als politische Funktion begreifen und sich das dazu erforderliche Wissen aneignen. Diese Einheit von weltanschaulicher Bildung und Erziehung muß bei allen Mitarbeitern völlige theoretische Klarheit in allen Grundfragen schaffen und sich in ein dementsprechendes klassenbewußtes Handeln umsetzen⁴. Wenn auch der Direktor für den gesamten Prozeß der Leitung der Rechtsprechung die volle Verantwortung trägt, so kann er diese dennoch nur richtig wahrnehmen, wenn die Richter und juristischen Mitarbeiter ihre Aufgaben mit dem gleichen Verantwortungsbewußtsein erfüllen.

Das Modell geht davon aus, daß die politisch-fachliche Arbeit und die Kaderarbeit eine untrennbare Einheit bilden. Deshalb wurde die Funktion des stellvertretenden Direktors für Kader abgeschafft und unter Beibehaltung der Gesamtverantwortung des Direktors für Kaderarbeit jedem seiner Stellvertreter und allen weiteren nachgeordneten Leitern ein Teil der Verantwortung für die Kaderarbeit aufgelegt. Auf diese Weise kann der Grundsatz, daß jeder Leiter die Verantwortung für die Erziehung und Weiterbildung seiner Mitarbeiter trägt, besser verwirklicht werden.

Das im Berliner Modell entwickelte Leitungssystem ermöglicht es dem Direktor eines Bezirksgerichts, sich bei der Leitung der Rechtsprechung auf die Grundfragen zu konzentrieren. Er verwirklicht seine Leitungsfunktion als

- dem Obersten Gericht bzw. dem Ministerium der Justiz unterstellter Einzelleiter,
- Mitglied des Plenums des Obersten Gerichts,
- Leiter der Beratungen des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts,
- Verantwortlicher für die Kassationsantragspolitik,

4. Vgl. Toeplitz, „Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung“, NJ 1969 S. 33.